



Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
32	20.03.2026	2

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de heruntergeladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Wenden mit Beschluss vom 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.643.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.284.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.245.500 EUR
somit auf	61.038.500 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	48.109.940 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.413.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.214.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.664.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 74.140 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
15.925.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.395.030 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden
dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	178 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	469 v. H.

<u>2. Gewerbesteuer</u> auf	423 v. H.
------------------------------------	-----------

§ 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisungen von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird für die Gemeinde Wenden auf 5.000 Euro festgelegt.

§ 9

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2026 angezeigt worden.

Eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW musste vom Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht erteilt werden. Der Haushalt der Gemeinde Wenden ist über den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 501 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich ist er unter der Adresse www.wenden.de unter der Rubrik Ratsinformationen im Internet verfügbar.

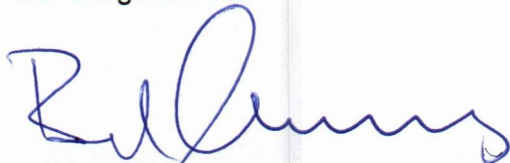
Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 16.03.2026

Der Bürgermeister



(Bernd Clemens)